

# **Entgeltordnung zur Friedhofsordnung des RuheForsts Vogelsberg - Laubach**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S.218 und des § 15 der Friedhofsordnung für den „RuheForst **Vogelsberg - Laubach**“) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 12.11.2007 für den „RuheForst Vogelsberg - Laubach“ folgende

## **Entgeltordnung**

beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des „RuheForst Vogelsberg - Laubach“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofsordnung RuheForst Vogelsberg – Laubach Benutzungsentgelte erhoben.

### **§ 2 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entgelte**

#### **A) Allgemeines**

- (1) Das Entgelt richtet sich nach Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

## B) Entgelthöhe

### 1.) GemeinschaftsBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen - Einzelstelle

Wertungsstufe 1  
Gebühr pro Beisetzungsstelle ..... 547,50 €

Wertungsstufe 2  
Gebühr pro Beisetzungsstelle .....821,25 €

Wertungsstufe 3  
Gebühr pro Beisetzungsstelle ..... 1.040,25 €

Wertungsstufe 4  
Gebühr pro Beisetzungsstelle ..... VB\*  
(mindestens 1.314,00 €)

### 2.) Familien- oder FreundschaftsBiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1.....2.901,75 €

Wertungsstufe 2 .....4.051,50 €

Wertungsstufe 3 .....5.201,25 €

Wertungsstufe 4 ..... VB\*  
(mindestens 6.570,00 €)

### 3.) EinzelBiotop:

Wertungsstufe 1 .....2.901,75 €

Wertungsstufe 2 .....4.051,50 €

Wertungsstufe 3 .....5.201,25 €

Wertungsstufe 4 .....VB\*  
(mindestens 6.570,00 €)

VB\* = Verhandlungsbasis

## Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von **200,- €** erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit wird ein zusätzliches Entgelt von **75,- €** erhoben.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung RuheForst Vogelsberg - Laubach, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung,
- (2) Das Entgelt wird innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig und ist an die Stadtkasse Laubach zu zahlen.

**§ 5**  
**Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zum Entgelt sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zum Entgelt nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 6**  
**Beitreibung**

Sämtliches Entgelt, das nach dieser Entgeltordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151 ff) in der jeweiligen Fassung.

**§ 7**  
**Stundung und Erlass von Entgelt**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann das in § 3 dieser Entgeltordnung bezeichnete Entgelt gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laubach, den 29. Mai 2008

Magistrat der Stadt Laubach

(Spanda)  
Bürgermeister

